

Anfrage Kurmann Michael und Mit. über die 1000 Neuankündigungen im Kataster der belasteten Standorte

eröffnet am 9. September 2024

Im Dezember 2021 wurde die Notwendigkeit für die Neuankündigung bzw. Neubeurteilung von rund 1000 Standorten bzw. Grundstücken als Verdachtsflächen im Kataster der belasteten Standorte im Kanton Luzern festgestellt. Diesen Frühling 2024 wurde die vorläufig letzte Etappe der Umbewertungen und Neueinträge ausgelöst und rund 850 Grundeigentümerinnen und -eigentümer über die vorgesehene Neueintragung informiert. Das löste viele Missverständnisse bezüglich der Ankündigungen von Neueinträgen in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) aus, auch weil Grundstücke betroffen sind, welche schon vor einigen Jahren eine Vorankündigung erhielten. Diese Missverständnisse führten weiter zu Verunsicherungen, bzw. Verärgerung bei betroffenen Grundeigentümern und Unternehmen. Das bloss Vorliegen einer Neubeurteilung einer Verdachtsfläche blockiert Projekte oder Verkaufsgeschäfte auf den betroffenen Parzellen potentiell auf Jahre hinaus. Der Kanton Luzern wurde anscheinend im Vorfeld von verschiedenen Seiten (Bund, aufgrund laufender Projekte von privaten und öffentlichen Bauherrschaften) darauf hingewiesen, dass der KbS unvollständig sei.

Die Kosten für fachgerecht durchgeführte Untersuchungen durch spezialisierte Fachbüros sind erstattungsfähig, jedoch keine Eigenleistungen oder Rechtsberatungskosten. Wenn ein Standort nicht im KbS eingetragen ist oder wird, sind gemäss geltendem Recht keine Untersuchungskosten abgeltungsberechtigt.

Gemäss Umweltschutzgesetz ist es so, dass die Beweislast bei den Grundstücksbesitzern liegt und dass der unvollständige KbS ein finanzielles Risiko für das Gemeinwesen darstellt, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Grundstückbesitzer. Dass jetzt so viele zusätzliche Grundstücke einer Neubeurteilung bedürfen, ist für die betroffene Grundeigentümerschaft stossend. Insbesondere dann, wenn die Neubeurteilung ungerechtfertigt erfolgte, stellt sie ein finanzielles Risiko dar, falls nämlich die Untersuchung des Standortes ergibt, dass es sich nicht um eine Verdachtsfläche handelt. Dann bleibt der betroffene Grundeigentümer nämlich auf den aufgelaufenen Voruntersuchungskosten sitzen.

Zum erwähnten Sachverhalt und zu den Umständen ergeben sich für uns folgende dringlichen Fragen, da die Rekursfristen gegen die Neuankündigungen ablaufen:

1. Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Altlastenverordnung (AltIV) schreibt vor, dass der Verwaltungsakt, welcher in einem Eintrag in den Kataster mündet, auf einer individuell-konkreten Verfügung basieren muss. Der betroffene Grundeigentümer muss also konkret bezogen auf sein Grundstück nachvollziehen können, weshalb es in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird. Kann dieser Anforderung im vorliegenden Fall mit über 1000 neuen Verdachtsflächen tatsächlich und in jedem Fall genüge getan werden?

2. Wie kann die Kommunikation zwischen der Umweltbehörde und den betroffenen Grundeigentümern weiter verbessert werden, um Missverständnisse zu vermeiden?
3. Welche Massnahmen können ergriffen werden, um den betroffenen Eigentümern die Gründe und Notwendigkeiten für Neueinträge im KbS klarer zu vermitteln?
4. Welche Schritte können Eigentümer unternehmen, um sich gegen Einträge in den KbS zu wehren, und welche finanziellen Unterstützungen stehen ihnen zur Verfügung?
5. Wie erklärt der Kanton Luzern die im Vergleich zu anderen Kantonen geringere Anzahl an Verdachtsflächen, und welche Auswirkungen hat dies auf die Glaubwürdigkeit der KbS-Ergänzungen?
6. Unter welchen Bedingungen können Kosten für Voruntersuchungen bei Verdachtsflächen erstattet werden, und warum ist diese Information nicht prominenter auf den offiziellen Webseiten dargestellt? Sieht der Kanton eine Möglichkeit, die Neubeurteilung zu unterstützen (finanziell, personell), so dass bezüglich der Neubeurteilung möglichst rasch Gewissheit für die Grundeigentümerschaft geschaffen werden kann?
7. Gesetzliche Rahmenbedingungen: Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um die Prozesse der Altlastenverordnung zu optimieren und die finanzielle Last gerechter zwischen Staat und Eigentümern zu verteilen?
8. Erfolgs- und Nachkontrolle: Gibt es schon Rückmeldungen zu den 1000 zusätzlichen Neuanmeldungen? Wie viele davon stellen sich als effektive Verdachtsflächen heraus? Ist die Dienststelle bereit, diese Zahlen periodisch zu kommunizieren?

Kurmann Michael

Affentranger David, Grüter Thomas, Bucheli Hanspeter, Oehen Thomas, Zehnder Ferdinand, Marti Urs, Zurbriggen Roger, Schnider Hella, Schnider-Schnider Gabriela, Roos Guido, Wedekind Claudia, Lichtsteiner-Achermann Inge, Graber Eliane, Albrecht Michèle, Keller-Bucher Agnes, Frey-Ruckli Melissa, Stadelmann Karin Andrea, Lüthold Angela, Frank Reto, Hodel Thomas Alois, Gfeller Thomas